

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In dieser Erklärung berichtet die TLG IMMOBILIEN AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) gemäß § 289a HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gemäß § 161 AktG und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsausschüsse und zudem Angaben zu weiteren wesentlichen Corporate Governance Strukturen.

UMSETZUNG DES DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der TLG IMMOBILIEN AG entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und –bis auf wenige Ausnahmen– den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG fühlen sich der Corporate Governance verpflichtet; alle Unternehmensbereiche orientieren sich daran. Im Mittelpunkt stehen für uns Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2014 mit der Erfüllung der Standards des DCGK sorgfältig befasst. Sie haben dabei die Neuerungen des Kodex vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, berücksichtigt und im April 2015 gemäß § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2014 zu den Empfehlungen des Kodex abgegeben sowie hinsichtlich der wenigen Abweichungen eingehend Stellung genommen. Die Erklärung steht den Aktionären und Interessierten auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://ir.tlg.de/websites/tlg/German/7200/entsprechenserklaerung.html> zur Einsicht zur Verfügung.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im April folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG den Empfehlungen des am 24. Juni 2014 neugefassten Kodex seit dem 10. September 2014 (Tag der Eintragung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) mit Ausnahme von Ziffer 4.2.1 (Kein Sprecher des Vorstandes), Ziffer 5.4.1 (Konkrete Zielsetzung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates), Ziffer 5.6 (Effizienzprüfung) und Ziffer 7.1.2 Satz 4 (verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte) entsprochen hat. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG beabsichtigen ferner, den im neu gefassten Kodex enthaltenen Empfehlungen zukünftig –vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen und zeitlich begrenzten Ausnahmen– vollumfänglich zu entsprechen.“

ZIFFER 4.2.1 DCGK: DER VORSTAND SOLL EINEN VORSITZENDEN ODER SPRECHER HABEN

Ziffer 4.2.1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Vorstandes ist durch die gewählte Struktur eine gute und enge Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sichergestellt.

ZIFFER 5.4.1 DCGK: KONKRETE ZIELSETZUNG BEI DER ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen, wobei diese konkreten Ziele insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen sollen. Vorschläge des Aufsichtsrates an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung des Aufsichtsrates und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Aufgrund des Umstandes, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 lediglich für 4 Monate tätig war, und des Umstandes, dass das Geschäftsjahr 2014 wesentlich vom IPO geprägt war, ist eine solche Zielsetzung noch nicht erfolgt, sodass auch entsprechende Vorschläge an Wahlgremien diese nicht berücksichtigen konnten und diesbezügliche Angaben im Corporate Governance Bericht unterbleiben. Eine solche Zielsetzung ist zukünftig in regelmäßigen Abständen vorgesehen. Das Thema „Frauenanteil“ wird im kommenden Geschäftsjahr angesichts des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“ den Aufsichtsrat intensiv beschäftigen, da er dafür zuständig sein wird, Zielvorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils mitsamt entsprechenden Umsetzungsfristen nicht nur für den Aufsichtsrat selbst, sondern auch für den Vorstand zu erarbeiten. Die Gesellschaft plant, den diesbezüglichen Empfehlungen zukünftig zu entsprechen.

ZIFFER 5.6 DCGK: EFFIZIENZPRÜFUNG

Nach Ziffer 5.6 DCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Aufgrund des Umstandes, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 lediglich für 4 Monate tätig war, ist eine solche Effizienzprüfung noch nicht erfolgt. Sie ist zukünftig in regelmäßigen Abständen vorgesehen.

ZIFFER 7.1.2 SATZ 4 DCGK: VERKÜRZTE VERÖFFENTLICHUNGSFRISTEN DES KODEX FÜR FINANZBERICHTE

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK soll der Konzernabschluss der Gesellschaft binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die TLG IMMOBILIEN AG hat den Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht. Aufgrund interner Optimierungen sollen die Prozesse, unter Beachtung der für die Erstellung der Finanzberichte erforderlichen Sorgfalt, angepasst und beschleunigt werden, sodass das Ziel verfolgt wird, Konzernabschlüsse und Zwischenberichte, die nach Abgabe dieser Entsprechenserklärung zu erstellen sind, innerhalb der von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgegebenen Fristen zu veröffentlichen.“

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen:

- ▼ Ziffer 2.3.2 des Kodex: Erreichbarkeit des Vertreters während der Hauptversammlung;
- ▼ Ziffer 2.3.3 des Kodex: Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Besondere Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinausgehen, werden derzeit nicht angewendet.

ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die TLG IMMOBILIEN AG hat als deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand hat hierbei die Aufgabe der Unternehmensführung und der Aufsichtsrat übt die Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion aus. Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

VORSTAND

Der Vorstand leitet die TLG IMMOBILIEN AG in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist dabei mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung an das Unternehmensinteresse gebunden. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.